

Die Zustiftung
Almuth Werner

Nomos Verlag, Baden-Baden 2003,
 Bd. 28, ISBN 3-8329-0234-1

Beklagt man mit Coing die stiefkindliche Behandlung von Stiftungen in der Rechtswissenschaft, ist die Arbeit von *Almuth Werner* ein Mosaikstein von gewichtiger Größe, um diesem Missstand abzuhelpfen. Mit dem Thema „Die Zustiftung“ hat sich *Almuth Werner* einem Bereich des Stiftungsrechts gewidmet, der in dieser Intensität noch nicht bearbeitet worden ist. Die Rarität der Beiträge zur Zustiftung hat die Autorin veranlasst, mit einer Gesamtdarstellung der Zustiftung und ihrer Einbettung in das Stiftungsrecht deren besondere Voraussetzungen und Ausprägungen zu klären. Ein damit verknüpft Ziel ist die Entdeckung der Zustiftung als Alternative zur unselbständigen Stiftung; die Zustiftung entpuppt sich dabei als eine Chance, mäzenatische Aufgaben miteinander zu verbinden. Die Dissertation gibt einen für die Stiftungswissenschaft und Stiftungspraxis wertvollen Einblick in den Problemkreis der Zustiftung. Sie ist übersichtlich strukturiert und weist einen erfreulichen Tiefgang nicht nur in Bezug auf das wissenschaftlich Erforderliche auf, sondern auch hinsichtlich der die Praxis berührenden Fragen, bei deren Beantwortung die Autorin keine Scheu zeigt.

Im ersten Teil befasst sich *Almuth Werner* mit der Bedeutung, dem Begriff und der Rechtsnatur der Zustiftung. Ausgehend von den Wesensmerkmalen der Stiftung, insbesondere dem Stiftungsvermögen und dem Stiftungszweck, erarbeitet sie unter eingehender Berücksichtigung der Bedürfnisse der Stiftungspraxis – beispielhaft genannt sei die Bürgerstiftung – das dort Mögliche durch Absicherung mit dem rechtlich Zulässigen. Sie geht gut vertretbar davon aus, dass das Vorhandensein von Grundstockvermögen keine Voraussetzung für die Aufnahme der Zustiftung ist, solange die Dauerhaftigkeit des Stiftungsförbestandes im Zeitpunkt des Vermögensübergangs als aussichtsreich erscheint. Gleiches

gilt hinsichtlich der Feststellung, dass die Zustiftung derselben, aber auch einer eigenen „anderen“ Zweckbestimmung als die aufnehmende Stiftung gewidmet sein kann, soweit der „andere“ Zweck auf einen Nebenzweck beschränkt bleibt. Mit sympathischer Entscheidungsfreude bewältigt *Almuth Werner* u.a. das Problem, ob die Aufnahme einer Zustiftung insbesondere mit einer „anderen“ Zwecksetzung möglich ist, wenn entsprechende Vorgaben in der Stiftungssatzung fehlen. Sie plädiert trotz zurückhaltender – wenn nicht sogar entgegenstehender – Rechtsauffassung in dem als Standardwerk bezeichneten Handbuch des Stiftungsrechts mit überzeugender Argumentation dafür, dass bei der Ermittlung des hypothetischen Stifterwillens auch alle außerhalb der Erklärung liegenden Umstände heranzuziehen sind und damit jedwede Äußerung des Stifters von Relevanz sein kann. Im zweiten Teil werden die Voraussetzungen der Annahme von Zustiftungen durch selbständige Stiftungen untersucht. Im Mittelpunkt stehen dabei die landesgesetzlichen Genehmigungsvorbehalte und Anzeigepflichten. Durch die intensive Befassung mit den einzelnen – für die Zustiftung existenzrelevanten – gesetzlichen Tatbeständen verdeutlicht die Autorin die vermögensrechtliche und wirtschaftliche Dynamik der Zustiftung bei allerdings nicht immer optimalen normativen Randbedingungen. Zu Recht beanstandet sie die die Zustiftung betreffenden unbestimmten Rechtsbegriffe im nordrhein-westfälischen Recht und wertet die verfassungsrechtlich nur schwer zu ertragenden Bestimmtheitsmängel konsequent als eine Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit der Stiftung. Im dritten Teil beleuchtet die Autorin die Genehmigungs- und Anzeigepflichten im System der Stiftungsaufsicht. Sie wägt dabei besonnen zwischen der auch im Stiftungsrecht beheimateten aufsichtsfreien Privatautonomie einerseits und der dem Stiftungsrecht gleichermaßen innewohnenden staatlichen Fürsorge andererseits ab. Das gefundene Ergebnis, wonach zur Überwachung der Stiftung Anzeigepflichten ausreichen,

veranschaulicht ihre von praktischer Konkordanz geprägten Überlegungen.

Almuth Werner ist in ihrer über dreihundert Seiten umfassenden Dissertation den Rechtsfragen der Zustiftung eingehend nachgegangen und hat sie sorgfältig beantwortet. Dabei ist es ihr gelungen, die dynamische Bedeutung der Zustiftung und ihre Vorzüge herauszustellen sowie deren Standort im Stiftungsrecht zu bestimmen. Sie hat damit einen wesentlichen Beitrag zur Weiterentwicklung des Stiftungsrechts geleistet, das auf eine wissenschaftliche und praxisrelevante Bearbeitung partieller Problembereiche dieses Rechtsgebietes geradezu angewiesen ist. Der erfreuliche Eindruck der Arbeit wird zudem noch von einer leserfreundlichen Darstellung flankiert. Sowohl die „Ergebnisse“ im Text als auch das umfangreiche Sachregister am Ende der Dissertation sind gewinnbringende Orientierungspunkte im Rahmen einer komplex bearbeiteten Thematik.

Dr. Bernd Andrick*

* Der Verfasser ist Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.